

Der CHEMION-Post-/KEP-Betrieb arbeitet auf Grundlage dieser AGB unter Verweis auf die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Zusatzleistungen nicht gelten – den Logistik-AGB, jeweils neueste Fassung, wenn und soweit keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung besteht. Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, in dem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einfluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 ZSR kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 ZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die ADSp 2017 finden Sie auf unserer Homepage unter www.chemion.de/agb.

Liegt bei einem Transport auf dem Luftweg das Endziel oder ein Zwischenstopp in einem anderen als dem Absendeland, können das Übereinkommen vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) oder das Abkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln im internationalen Luftfrachtverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12.10.1929 (Warschauer Abkommen) oder diese ergänzende Abkommen zur Anwendung kommen. Weiterhin kann eine internationale Beförderung den Vorschriften des am 19.05.1956 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) unterliegen. Das Montrealer Übereinkommen, das Warschauer Abkommen und die CMR regeln und begrenzen die Haftung des Beförderungsunternehmens bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung des Gutes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH für den Post-/KEP-Bereich

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Post-/KEP-Bereich (AGB-PK) durch die Chemion Logistik GmbH (CHEMION) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle – auch zukünftigen – Angebote und Leistungen der CHEMION betreffend der Leistungen Post/KEP und werden Bestandteil aller mit dem Auftraggeber hierüber geschlossenen Verträge.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn CHEMION einen Vertrag durchführt, ohne solchen abweichenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, CHEMION hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3 Der Kunde stimmt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Chemion Logistik GmbH zu. Seine Bestellung dient nur Abrechnungszwecken und darin etwaig aufgeführte Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsgegenstand.

2 Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der CHEMION sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Die Vertragspartner stimmen die Einzelheiten einer konkreten Post-/KEP-Leistung gesondert ab und der Auftraggeber tätigt einen Abruf, in dem die Details bezüglich Inhalt der Sendung, technischen Daten des geplanten Sendungsverlaufs sowie die Höhe der Transportkosten übereinstimmend geregelt sind.
- 2.3 Vor oder bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen und Abreden sind nur wirksam, wenn auf diese im Vertrag ausdrücklich schriftlich Bezug genommen wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Beauftragung einer konkreten Beförderung zu erklären, ob Inhalt der Sendungen in Abschnitt 5 näher bestimmtes ausgeschlossenes Gut (Verbotsgüter) ist. CHEMION erklärt bereits jetzt, dass CHEMION im Grundsatz keine Beförderungsverträge über Verbotsgüter schließt. Der Auftraggeber kann die Übernahme von Sendungen, die Verbotsgüter enthalten, nicht als Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Beförderungsvertrages verstehen.

3 Leistungsumfang

- 3.1 CHEMION befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert diese an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. CHEMION schuldet die Lieferung zu einem konkreten Termin nur dann, wenn die Vertragspartner im Einzelfall eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben.
- 3.2 CHEMION ist unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Fremdundertnehmen erbringen zu lassen.
- 3.3 Sollte der Empfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht erreichbar sein, ist CHEMION zu einer Ersatzzustellung berechtigt, wenn vom Auftraggeber kein Widerspruch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgesprochen ist. Eine Ersatzzustellung kann erfolgen an Angehörige des Empfängers oder des Ehegatten oder an andere, auch in den Räumen des Empfängers anwesende Personen oder an Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind und der Zusteller den Empfänger unverzüglich über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers informiert.
- 3.4 Die von diesen AGB-PK erfassten Leistungen erbringt CHEMION, soweit nichts anderes vereinbart wird, werktätlich von Montag bis Freitag zwischen 7 und 17 Uhr.
- 3.5 CHEMION wird unzustellbare Sendungen zum Auftraggeber zurück befördern, soweit dies nach den in Abschnitt 5 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist. CHEMION wird für unzustellbare Expresssendungen nach Weisung mehrere Zustellversuche oder eine Rückbeförderung gegen besonderes Entgelt vornehmen. Sendungen sind unzustellbar, wenn keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird, die Annahme durch den Empfänger verweigert wird oder der

Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch die Verhinderung der Ablieferung über eine vorhandene Empfangsvorrichtung (z.B. Zukleben/Einwurfverbot), die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts, Nachnahmebetrages oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.

- 3.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten einzusetzen. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines bestimmten Unterauftragnehmers widersprechen, wenn ein wichtiger Grund dem Einsatz dieses Unterauftragnehmers entgegensteht.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Weisungen des Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ festgelegten Form erfolgen (Vorausverfügungen). Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erfüllung von Weisungen, die er CHEMION erst nach Übergabe der Sendung erteilt.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die durch CHEMION für den Einzelfall zu transportierenden Sendungen rechtzeitig schriftlich zu melden. Die jeweilige Meldung gilt als von CHEMION akzeptiert, wenn CHEMION gegenüber dem Auftraggeber nach Machbarkeitsprüfung nicht schriftlich widerspricht.
- 4.3 Der Auftraggeber wird die Sendung ausreichend kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keinen Rückschluss auf den Wert des Gutes zulassen darf. Er wird vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadenfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Der Auftraggeber wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch CHEMION und Dritten keine Schäden entstehen.
- 4.4 Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Auftraggeber stellt CHEMION von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.
- 4.5 Eine Kündigung durch den Auftraggeber nach Übergabe/Übernahme der Sendungen in die Obhut der CHEMION ist ausgeschlossen; es sei denn, der Auftraggeber übernimmt die Kosten für die Stornierung des Auftrags.

5 Verbotsgüter

Von einer Beförderung durch CHEMION ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind:

- 5.1 Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder ohne Abschluss einer entsprechenden, gesonderten Vereinbarung, besondere Einrichtungen (z.B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern.

- 5.2 Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können.
- 5.3 Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind Urnen sowie wirbellose Tiere wie Bienen-Königinnen und Futterinsekten, sofern der Auftraggeber sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen; ausgenommen sind ferner medizinisches und biologisches Untersuchungsmaterial, sofern die Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen beachtet werden.
- 5.4 Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; § 410 HGB bleibt unberührt.
- 5.5 Sendungen mit tatsächlichem Wert von mehr als EUR 25.000,00 brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 6 bleiben von dieser Wertgrenze unberührt.
- 5.6 Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate und sonstige Kostbarkeiten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Briefmarken, gültige Telefonkarten, andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren, II. Klasse), im Gesamtwert von mehr als EUR 500,00 enthalten; näheres bestimmt die Übersicht Wertgegenstände.
- 5.7 CHEMION ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. CHEMION ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendung berechtigt. Der Auftraggeber kann selbst dann keine Rechte hinsichtlich eines etwaigen Vertragsschlusses, der Behandlung, des geschuldeten Entgelts, der Haftung usw. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung seiner Sendung herleiten, wenn er diese mit einem Kennzeichen versieht, das auf eine unter diesen Abschnitt fallende Beschaffenheit verweist oder wenn er in sonstiger Weise auf Verbotsgüter hinweist.

6 Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr

- 6.1 Rechnungen der Chemion Logistik GmbH sind, falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen. Die Rechnung gilt als spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum an die vom Auftraggeber zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse zugegangen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug gerät, behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
- 6.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 6.4 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7 Haftung

- 7.1 CHEMION haftet gegenüber dem Auftraggeber im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes bei von extern eingehenden und nach extern ausgehenden Briefen (Definition dieser Briefe: Dokumente in Expresssendungen, Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, Postzustellurkunden) bis max. EUR 50,00 je Schadensfall und bei Werkspost-Paketen sowie bei von extern eingehenden und nach extern ausgehenden Paketen (Definition dieser Pakete: Dokumente und Waren in Express- und Standard-Paketsendungen) bis max. EUR 1.000,00 je Schaden.

Für Pakete gilt dies nur, soweit sich aus Ziffer 27 ADSp, § 435 HGB und Artikel 29 CMR nichts anderes ergibt.

- 7.2 Bei Standardbriefen und Werkspostbriefen ist die Haftung der CHEMION im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes ausgeschlossen. Die Haftung von CHEMION für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von EUR 100.000,00 je Schadensfall; §§ 431 Absatz 3, 433 HGB bleiben unberührt. Hinsichtlich des Ersatzes der sonstigen Kosten und Folgeschäden gilt § 432 HGB.

- 7.3 Einzelfallabhängig und nach Machbarkeitsprüfung bietet CHEMION eine Höherversicherung an. Inhalt, Umfang und Preis werden optional individueller Vertragsbestandteil.

- 7.4 Sofern zwingendes nationales oder internationales Recht gilt, wird die Haftung von CHEMION gemäß diesen Bestimmungen geregelt und beschränkt. Sofern im internationalen Luftverkehr das Montrealer Übereinkommen einschlägig ist, wird die Haftung abschließend durch Artikel 22 des Montrealer Übereinkommens beschränkt. Artikel 25 des Montrealer Übereinkommens ist ausgeschlossen. Ziffer 27 ADSp findet keine Anwendung.

8 Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr, sofern sich nicht aus § 439 HGB, Artikel 32 CMR etwas anderes ergibt. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf - CISG - wird ausgeschlossen.
- 9.2 Gerichtsstand ist für beide Teile Leverkusen. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche alternativ an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

10 Sonstige Regelungen

- 10.1 CHEMION ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Auftraggeber oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Es gelten die gesetzlichen und konzerninternen Regelungen des Datenschutzes.
- 10.2 Für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CHEMION maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.